Technische Universität Dresden

Ordnung über das Verfahren für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen

Vom 31.07.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 6 und § 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (SMWK) über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (SächsHLeistBezVO) vom 10.01.2006 (SächsGVBI. S 21) und § 93 Ziff. 1 SächsHG hat der Senat der TU Dresden folgende Leistungsbezüge- sowie Forschungs- und Lehrzulagenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Grundsätze des Verfahrens sowie die Bewertungsmaßstäbe für die Vergabe von Leistungsbezügen (Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge, Leistungsbezüge für Besondere Leistungen, Funktionsleistungsbezüge) sowie Forschungs- und Lehrzulagen gemäß der SächsHLeistBezVO.
- (2) Diese Ordnung gilt für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien der TU Dresden, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W (BBesO W) zugeordnet sind¹⁾.
- (3) Soweit in dieser Ordnung eine weibliche oder männliche Formulierung gewählt ist, gilt diese gleichermaßen für das andere Geschlecht.

§ 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Berufungs-Leistungsbezüge können von einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person mit dem Rektoratskollegium verhandelt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag eines Professors vom Rektoratskollegium vergeben werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherren vorliegt.
- (2) Über die Vergabe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen entscheidet das Rektoratskollegium; es trifft auch die Entscheidung über die Teilnahme von unbefristeten Leistungsbezügen an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen sowie über die Ruhegehaltfähigkeit von unbefristeten und befristeten Leistungsbezügen, § 7 Abs. 1 SächsH-LeistBezVO.

Gem. Erlass des SMWK vom 21.02.2006, Az.: 1-0392.20-1000/111-87, ist die S\u00e4chsHLeistBezVO in Abstimmung mit dem S\u00e4chsischen Staatsministerium f\u00fcr Finanzen auf Professoren im Angestelltenverh\u00e4ltnis entsprechend anzuwenden.

(3) Verhandlungen über die Vergabe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen führt der Kanzler im Benehmen mit dem Dekan.

Vor der Aufnahme von Verhandlungen holt der Kanzler eine Stellungnahme des Dekans ein. In der Stellungnahme hat der Dekan die Bedeutung der Berufung für die Fakultät substantiert nachzuweisen bzw. zu begründen, warum ein besonders hohes Interesse an der Person besteht, das Bleibeverhandlungen rechtfertigt.

Nach Abschluss der Verhandlungen unterbreitet der Kanzler dem Rektoratskollegium einen begründeten Entscheidungsvorschlag.

- (4) Grundlage für die Vergabe und Höhe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen bildet eine individuelle Leistungsbewertung, die insbesondere nach den Bewertungsmaßstäben gem. Anlage 1 zu erfolgen hat.
- (5) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet und/oder unbefristet vergeben werden. In der Verhandlung kann die Vergabe eines definierten Betrages als besonderer Leistungsbezug i. S. von § 13 Abs. 2 Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG) zeitlich versetzt an die Erreichung bestimmter künftiger Ziele gebunden werden.

Die Bewertung der individuellen Leistung soll jeweils in einem Zeitraum von 3 bis 5 Jahren erfolgen und darf 1 Jahr nicht unterschreiten.

- (6) Die Gewährung neuer oder höherer Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge ist bei einem Ruf an eine andere inländische Hochschule oder einer Berufung innerhalb der Hochschule frühestens nach Ablauf von 3 Jahren seit der letzten Gewährung zulässig.
- (7) Unbefristet gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen teilnehmen.
- (8) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können gem. § 13 Abs. 4 SächsBesG und in begründeten Einzelfällen über den in § 13 Abs. 3 SächsBesG i. V. m. § 4 SächsHLeistBezVO genannten Anteil hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden.
- (9) Bei Professoren der Medizinischen Fakultät entscheidet das Dekanatskollegium in Abstimmung mit dem Rektoratskollegium. Soweit Professoren amUniversitätsklinikum tätig sind, ist das Einvernehmen mit dem Vorstand des Klinikums herzustellen, § 7 Abs. 2 Satz 2 SächsHLeistBezVO.

Verhandlungen über die Vergabe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen führen der Dekan der Medizinischen Fakultät und der Vorstand des Universitätsklinikums. Nach Abschluss der Verhandlungen unterbreitet der Dekan der Medizinischen Fakultät dem Dekanatskollegium einen begründeten Entscheidungsvorschlag.

Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

§ 3 Besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge können auf Antrag eines Professors unter Beifügung eines Selbstberichtes vergeben werden. Der Antrag muss dem Rektoratskollegium bis zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr zugegangen sein. Verspätet zugegangene oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

Das Rektoratskollegium entscheidet über den Antrag bis zum 31.12. eines Jahres.

- (2) Über die Vergabe von Besonderen Leistungsbezügen entscheidet das Rektoratskollegium; es trifft auch die Entscheidung über die Teilnahme von unbefristeten Leistungsbezügen an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen sowie über die Ruhegehaltfähigkeit von befristeten und unbefristeten Leistungsbezügen, § 7 Abs. 1 SächsHLeistBezVO.
- (3) Verhandlungen über die Vergabe von Besonderen Leistungsbezügen führt der Kanzler im Benehmen mit dem Dekan.

Vor der Aufnahme von Verhandlungen holt der Kanzler eine Stellungnahme des Dekans ein. In der Stellungnahme hat der Dekan die Leistungen des Antragstellers insbesondere im Kontext mit bestehenden Berufungs- und Bleibevereinbarungen, getroffenen Strukturplanungen und Zielvereinbarungen, ggf. auf der Grundlage externer Gutachten, zu bewerten.

Nach Abschluss der Verhandlungen unterbreitet der Kanzler dem Rektoratskollegium einen begründeten Entscheidungsvorschlag.

- (4) Grundlage für die Vergabe und Höhe von Besonderen Leistungsbezügen bildet eine individuelle Leistungsbewertung, die insbesondere nach den Bewertungsmaßstäben gem. Anlage 2 zu erfolgen hat.
- (5) Besondere Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlung für den Zeitraum von bis zu fünf Jahren vergeben werden. Die Bewertung der individuellen Leistung soll jeweils in einem Zeitraum von 3 bis 5 Jahren erfolgen und darf 1 Jahr nicht unterschreiten.

Sie sind grundsätzlich mit einer Zielvereinbarung zu verbinden. Im Falle einer Einmalzahlung muss deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zur individuellen Leistung stehen.

(6) Bei wiederholter Vergabe können die Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Die Bewertung der individuellen Leistung soll jeweils in einem Zeitraum von 3 bis 5 Jahren erfolgen. Der Zeitrahmen für die Zielerreichung darf 1 Jahr nicht unterschreiten.

In diesem Fall können sie mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall einer erheblichen Leistungsminderung gewährt werden.

Eine Entfristung kann 3 Monate vor Ablauf der Befristung beim Rektoratskollegium beantragt werden.

- (7) Unbefristet gewährte Besondere Leistungsbezüge können an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen teilnehmen.
- (8) Besondere Leistungsbezüge können gem. § 13 Abs. 4 SächsBesG und in begründeten Einzelfällen über den in § 13 Abs. 3 SächsBesG i. V. m. § 4 SächsHLeistBezVO genannten Anteil hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden.
- (9) Bei Professoren der Medizinischen Fakultät entscheidet das Dekanatskollegium in Abstimmung mit dem Rektoratskollegium. Soweit Professoren am Universitätsklinikum tätig sind, ist das Einvernehmen mit dem Vorstand des Klinikums herzustellen, § 7 Abs. 2 Satz 2 SächsHLeistBezVO.

Verhandlungen über die Vergabe von Besonderen Leistungsbezügen führen der Dekan der Medizinischen Fakultät und der Vorstand des Universitätsklinikums. Nach Abschluss der Verhandlungen unterbreitet der Dekan der Medizinischen Fakultät dem Dekanatskollegium einen begründeten Entscheidungsvorschlag.

Im Ubrigen gelten die Regelungen zur Vergabe von Besonderen Leistungsbezügen entsprechend.

§ 4 Funktionsleistungsbezüge

- (1) Funktionsleistungsbezüge werden an hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien der Universität vergeben. Professoren, die besondere Aufgaben im Rahmen der Universitätsselbstverwaltung oder Universitätsleitung wahrnehmen, können Funktionsleistungsbezüge erhalten.
- (2) Über die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen an den Rektor und die Prorektoren und über ihre Teilnahme an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen entscheidet das SMWK.
- (3) Über die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen an andere hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien der Universität sowie Professoren, die besondere Aufgaben im Rahmen der Universitätsselbstverwaltung oder Universitätsleitung wahrnehmen, entscheidet das Rektoratskollegium.

Funktionsleistungsbezüge nach Abs. 1 Satz 1 können nach einer Bezugsdauer von 2 Jahren an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen teilnehmen; die Entscheidung trifft das Rektoratskollegium.

(4) Das Rektoratskollegium vergibt auf Antrag Funktionsleistungsbezüge gemäß der in Anlage 3 bewerteten Funktionen und besonderen Aufgaben.

Verhandlungen über die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen führt der Kanzler im Benehmen mit dem Dekan.

Vor der Aufnahme von Verhandlungen holt der Kanzler eine Stellungnahme des Dekans ein. In der Stellungnahme hat sich der Dekan substantiiert zum Antrag des Antragstellers zu äußern, insbesondere dahingehend, ob Funktionsleistungsbezüge im Vergabefall ganz oder teilweise erfolgsabhängig gewährt werden sollen.

Nach Abschluss der Verhandlungen unterbreitet der Kanzler dem Rektoratskollegium einen begründeten Entscheidungsvorschlag.

- (5) Die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion bzw. Ausübung der besonderen Aufgaben.
- (6) Funktionsleistungsbezüge sind bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 33 Abs. 3 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) i. V. m. § 15a Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) ruhegehaltfähig.
- (7) Bei Funktionsträgern der Medizinischen Fakultät entscheidet das Dekanatskollegium in Abstimmung mit dem Rektoratskollegium. Soweit Professoren am Universitätsklinikum tätig sind, ist das Einvernehmen mit dem Vorstand des Klinikums herzustellen, § 7 Abs. 2 Satz 2 SächsHLeistBezVO.

Verhandlungen über die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen führen der Dekan der Medizinischen Fakultät und der Vorstand des Universitätsklinikums. Nach Abschluss der Verhandlungen unterbreitet der Dekan der Medizinischen Fakultät dem Dekanatskollegium einen begründeten Entscheidungsvorschlag.

Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 5 Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Forschungs- und Lehrzulagen aus Mitteln privater Dritter können unter den Voraussetzungen des § 15 SächsBesG an Professoren auf Antrag vergeben werden. Dem Antrag sind Unterlagen des Drittmittelgebers beizufügen, aus denen sich die Höhe des Betrages für die Zulage sowie Beginn und Ende des Drittmittelflusses ergeben müssen.

Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage aus Mitteln privater Dritter schließt die Gewährung von Besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus, § 6 Satz 2 SächsHLeistBezVO.

Handelt es sich um die Durchführung von Lehrvorhaben, wird die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf die Regellehrverpflichtung des Antragstellers angerechnet.

Eine Zulage ist nur vergabefähig, wenn die Drittmittelabrechnung über die Universität abgewickelt wird.

- "Private Dritte" bestimmen sich in entsprechender Anwendung des § 1 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG).
- (2) Über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen entscheidet das Rektoratskollegium; § 7 Abs. 1 Satz 1 SächsHLeistBezVO.
- (3) Vor der Entscheidung holt der Kanzler eine Stellungnahme des Dekans ein. In der Stellungnahme hat der Dekan mitzuteilen, dass der Antragsteller zur Korruptionsvorbeugung bei der Drittmitteleinwerbung belehrt worden ist (s. z. Zt. Sächs. Verwaltungsvorschrift "Korruptionsvorbeugung" vom 21.05.2002, Sächs. Amtsblatt vom 13.06.2002, Nr. 24, S. 635). Auf der Grundlage der Stellungnahme unterbreitet der Kanzler dem Rektoratskollegium ei-
- (4) Forschungs- und Lehrzulagen können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für die Dauer des Drittmittelflusses vergeben werden.

nen begründeten Entscheidungsvorschlag.

- (5) Forschungs- und Lehrzulagen nehmen nicht an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen teil und sind nicht ruhegehaltfähig.
- (6) Bei Professoren der Medizinischen Fakultät entscheidet das Dekanatskollegium in Abstimmung mit dem Rektoratskollegium. Soweit Professoren am Universitätsklinikum tätig sind, ist das Einvernehmen mit dem Vorstand des Klinikums herzustellen, § 7 Abs. 2 Satz 2 SächsHLeistBezVO.

Die Entscheidung hat die Rechtsprechung zur Korruptionsstrafbarkeit zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 6 Häufung

Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen können nebeneinander vergeben werden, soweit der Vergabe die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes, des Sächsischen Besoldungsgesetzes sowie der Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung nicht entgegenstehen.

§ 7 Transparenz

Das Rektoratskollegium berichtet dem Senat jährlich zu den Konditionen der Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen im bevorstehenden Vergabejahr sowie zu den Ergebnissen und Erfahrungen im abgelaufenen Vergabejahr.

§ 8 Streitbeilegung

- (1) Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien der Universität (Antragsteller), die eine sie betreffende Entscheidung nach dieser Ordnung als nicht gerechtfertigt bewerten, sind vom Rektoratskollegium unter Hinzuziehung des Dekans vor einer abschließenden Entscheidung anzuhören.
- (2) Verbleibt der Antragsteller nach Anhörung bei seiner streitbefangenen Auffassung, beauftragt das Rektoratskollegium die Senatskommission "Planung, Haushalt und Struktur", einen Streitbeilegungsausschuss aus grundsätzlich drei Dekanen zu bilden. Die Dekane dürfen nicht dem Fachbereich des Antragstellers angehören (Personenverschiedenheit). Der Streitbeilegungsausschuss setzt sich mit den Auffassungen des Antragstellers auf der Grundlage einer Vergleichsbetrachtung substantiiert auseinander und unterbreitet dem Rektoratskollegium einen Vorschlag zur Entscheidung.
- (3) Unter Berücksichtigung des Votums des Streitbeilegungsausschusses erteilt der Rektor einen rechtsmittelfähigen Bescheid an den Antragsteller.
- (4) Bei Professoren der Medizinischen Fakultät entscheidet das Dekanatskollegium in Abstimmung mit dem Rektoratskollegium. Soweit Professoren am Universitätsklinikum tätig sind, ist das Einvernehmen mit dem Vorstand des Klinikums herzustellen. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 9 Datenschutz

- (1) Alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen erhoben oder von den Betroffenen mitgeteilt werden, sind als vertrauliche Personalsache zu behandeln.
- (2) Die Erhebung der Daten nach den Anlagen 1 bis 3 erfolgt durch den Dekan. Diese sollen gemeinsam mit der Stellungnahme des Dekans an das Rektoratskollegium zur Entscheidung übermittelt werden. Nach Abschluss des Verfahrens sind alle Unterlagen zu den Personalakten zu nehmen.
- (3) Zur Evaluation und Entscheidungsfindung kann mit Zustimmung des Antragstellers durch den Dekan oder das Rektoratskollegium ein externer Gutachter einbezogen werden. An diesen können die Daten nach den Anlagen 1 bis 3 übermittelt werden.

Der Betroffene ist vor der Übermittlung zu hören und im Falle der Übermittlung zu unterrichten.

Der externe Gutachter ist auf den Datenschutz zu verpflichten.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Bindende besoldungsrechtliche Vorschriften, insbesondere das Bundesbesoldungsgesetz, das Sächsische Besoldungsgesetz und die Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung gehen in ihren jeweils geltenden Fassungen dieser Ordnung vor.
- (2) Bei der Gewährung von Leistungsbezügen ist der Vergaberahmen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BBesG bzw. § 14 SächsBesG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 SächsHLeistBezVO einzuhalten.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und/oder die Schwerbehindertenvertretung (Arbeitgeberund Arbeitnehmerbeauftragte) sollen im Hinblick auf Entscheidungsvorbereitungen anlassbezogen sowie angemessen in beratender Funktion hinzugezogen werden.
- (4) Entscheidungen über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen; für Anträge jeder Art gilt Entsprechendes.
- (5) Diese Ordnung ist 3 Jahre nach Inkrafttreten auf ihre Wirkungen hin zu überprüfen, zu bestätigen und ggf. an die Entscheidungspraxis der Universität anzupassen, soweit diese rechtskonform ist.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden 6/2008 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung ist ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der TU Dresden vom 11.07.2007 und der Genehmigung des SMWK mit Schreiben vom 30.01.2008, Az.: 1-0320.16/1-38.

Dresden, den 31.07.2008

3 Anlagen

Der Rektor Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1

zur Ordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 31.07.2008

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

1. Vergabe-Definition

1.1 Berufungs-Leistungsbezüge

Berufungs-Leistungsbezüge werden vergeben, um einen Professor für die Universität zu gewinnen.

1.2 Bleibe-Leistungsbezüge

Bleibe-Leistungsbezüge werden vergeben, um den Verbleib eines Professors an der Universität zu erreichen.

2. Entscheidungsrahmen

Für die Entscheidung sind insbesondere die Bedeutung der Berufung für die Fakultät (Gewinnungsinteresse) bzw. die Bedeutung der Abwanderungsabwendung des Berufenen von der Fakultät (Halteinteresse) maßgebend.

3. Vergabe der Leistungsbezüge

3.1 der Höhe nach:

Die Höhe der Leistungsbezüge ist frei verhandelbar.

3.2 der Kriterien nach:

Die Leistungsbezüge orientieren sich insbesondere an folgenden Kriterien:

- 1. individuelle Qualifikation in Lehre und Forschung
- 2. vorliegende Evaluationsergebnisse
- 3. Bewerberlage
- 4. Arbeitsmarktsituation im jeweiligen Fachgebiet
- 5. Alternative Angebote außerhalb des Hochschulbereiches
- 6. Entwicklungsplanung der Universität
- 7. Managementkompetenz in Wissenschaft und/oder Wirtschaft
- 8. Nationale und internationale Kooperationen
- 9. Drittmittelerfolg, differenziert nach Drittmittelgebern
- 10. Nationale und internationale Reputation
- 11. Universitäres und fakultätsinternes Besoldungsgefüge

Anlage 2

zur Ordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 31.07.2008

Besondere Leistungsbezüge

1. Vergabe-Definition

Besondere Leistungsbezüge werden vergeben, wenn Leistungen erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden.

2. Entscheidungsrahmen

Für die Entscheidung sind Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung maßgebend.

3. Vergabe der Leistungsbezüge

3.1 der Höhe nach:

Die Höhe der Leistungsbezüge bestimmt sich im Rahmen von "Von-Bis-Beträgen" (siehe Tz. 3.3).

- 3.2 der Kriterien nach:
- 3.2.1 Besondere Leistungen in der **Forschung** können insbesondere nachgewiesen werden durch:
 - 1. Ergebnisse der Evaluation von Forschungsvorhaben,
 - 2. Auszeichnungen,
 - 3. Publikationen und Vorträge,
 - 4. Einwerbung von Drittmitteln, differenziert nach Drittmittelgebern
 - 5. Leistungen im Wissens- und Technologietransfer,
 - 6. Patente,
 - 7. Tätigkeiten bei Aufbau und Leitung von nationalen und internationalen wissenschaftlichen Arbeitsgruppen,
 - 8. Betreuung von Promotionen und Habilitationen
 - 9. Erhaltene Preise,
 - 10. Gutachtertätigkeit für Wissenschaftsförderungseinrichtungen oder
 - 11. Herausgeber- und Gutachtertätigkeit für wissenschaftliche Fachzeitschriften

Die Einwerbung von Drittmitteln ist nur berücksichtigungsfähig, soweit nicht hierfür eine Forschung- oder Lehrzulage vergeben wird.

- 3.2.2 Besondere Leistungen in der **Lehre** können insbesondere nachgewiesen werden durch:
 - 1. Ergebnisse der Evaluation der Lehrleistungen,
 - 2. Auszeichnungen,
 - 3. Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,
 - 4. Wahrnehmung von mit der Lehre zusammenhängenden Aufgaben mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand, z. B. Betreuung von Diplomarbeiten, Korrektur- und Prüfungstätigkeiten,
 - 5. Betreuung und Förderung Studierender und Hochbegabter,
 - 6. Betreuung und Integration ausländischer Studierender,

- 7. Förderung des internationalen Austausches,
- 8. Wesentliche Beiträge zur Studienreform,
- 9. Wesentliche Beiträge zur Entwicklung innovativer Studiengänge,
- 10. Organisation von wissenschaftlichen Fachtagungen und Ausstellungen oder
- 11. Wesentliche Beiträge zur Qualitätssicherung
- 3.2.3 Besondere Leistungen in der **Kunst** können insbesondere nachgewiesen werden durch:
 - 1. besondere Leistungen auf dem Gebiet der Kunstausübung, z. B. herausragende Konzerttätigkeiten, Ausstellungen,
 - 2. herausragende, beispielsweise durch Preise, Ehrungen und Auszeichnungen anerkannte, künstlerische Entwicklungsvorhaben
 - 3. Mitarbeit in Gremien zur Bewertung hervorragender künstlerischer Leistungen
- 3.2.4 Besondere Leistungen in der **Weiterbildung** können insbesondere nachgewiesen werden durch:
 - 1. erfolgreiche Lehrveranstaltungen, die über die Lehrverpflichtung hinausgehen oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden
 - 2. Entwicklung von Weiterbildungsangeboten oder
 - 3. Lehrleistungen im Fernstudium
- 3.2.5 Besondere Leistungen in der **Nachwuchsförderung** können insbesondere nachgewiesen werden durch:
 - 1. Initiativen zur Nachwuchsförderung (Heranbildung / Förderung),
 - 2. Leistungen bei der Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.
 - 3. Verantwortliche Mitarbeit in Förderinstitutionen und Fachgesellschaften
- 3.3 der Stufen nach:
 - Stufe 1: Leistungen, die das Profil des Faches / Fachbereiches als Forschungsund/oder Lehrinstitution nachhaltig mit prägen. Diese Stufe entspricht einem Betrag bis zu 500,-- €/mtl.
 - Stufe 2: Leistungen, die das Profil der Universität als Lehrinstitution mindestens im regionalen Rahmen und/oder als Forschungsinstitution im nationalen Rahmen mit prägen. Diese Stufe entspricht einem Betrag bis zu 1.000,– €/mtl.
 - Stufe 3: Leistungen, die die internationale Reputation der Universität entscheidend mit prägen. Diese Stufe entspricht einem Betrag bis zu 2.000,--€/mtl.

4. Selbstantrag / Selbstbericht

Der Antragsteller hat im Selbstbericht substantiiert darzulegen, in welchen Bereichen gem. Tz. 3.2 er seiner Ansicht nach Leistungen aufzuweisen hat, die erheblich über dem Durchschnitt liegen.

Zwecks transparenter und vergleichbarer Gestaltung des Selbstberichtes sollte der Antragsteller seinen Bericht gemäß dem beigeschlossenen Muster abfassen (siehe Anhang).

5. Stellungnahme des Dekans

Die Stellungnahme (Bewertung) des Dekans hat sich auf alle individuellen Leistungen des Antragstellers in den Bereichen gem. Tz. 3.2 zu beziehen.

Muster zum

Antrag auf Gewährung Besonderer Leistungsbezüge

<u>1. Grunddaten</u>	
Name, Vorname	Ort, Datum
 Universitätseinrichtung	Telefonnummer
Anzahl der bereits gewährten Leistungsstufen	Datum der letzten Stufenvergabe
2. Bewertungskriterien	
2.1 Bereich Forschung (Kriterien s. Tz. 3.2.1)	Bitte Nachweise beifügen
2.2 Bereich Lehre (Kriterien s. Tz. 3.2.2)	Bitte Nachweise beifügen
2.3 Bereich Kunst (Kriterien s. Tz. 3.2.3)	Bitte Nachweise beifügen
2.4 Bereich Weiterbildung (Kriterien s. Tz. 3.2.4)	Bitte Nachweise beifügen

	ereich Nachwuchsförderung riterien s. Tz. 3.2.5)	Bitte Nachweise beifügen
<u>3. An</u>	<u>träge</u>	
	Für die o. g. Leistung(en) beantrage ich die Gewährung von Leistungsbezügen.	
	Ich beantrage die Fortschreibung/Entfristung/Erhöhung/Minderung der bereits gewährten Leistungsbezüge.	
Ort, D	atum	Unterschrift

Anlage 3

zur Ordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 31.07.2008

Funktionsleistungsbezüge

1. Vergabe-Definition

Funktionsleistungsbezüge werden an hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien der Universität vergeben. Professoren, die besondere Aufgaben im Rahmen der Universitätsselbstverwaltung oder Universitätsleitung wahrnehmen, können Funktionsleistungsbezüge erhalten. Die Vergabe erfolgt für die Dauer der Funktions- oder Aufgabenwahrnahme.

2. Entscheidungsrahmen

Für die Entscheidung sind insbesondere die Größe der Fakultät (vor allem Anzahl der Professoren, Studiengänge), das Aufgabenprofil der Fakultät sowie die damit verbundene Verantwortung und Belastung maßgebend.

3. Vergabe der Leistungsbezüge

3.1 der Höhe nach:

Die Höhe der Leistungsbezüge bestimmt sich in Abhängigkeit der Inanspruchnahme nach "Von-Bis-Beträgen" (siehe Tz. 3.2.2).

- 3.2 der Funktion / besonderen Aufgabe nach:
- 3.2.1 Rektor, Prorektoren

Das SMWK gewährt Funktionsleistungsbezüge an den Rektor und die Prorektoren. Das Rektoratskollegium unterbreitet dem SMWK, ohne Mitwirkung des Betroffenen, einen begründeten Entscheidungsvorschlag.

3.2.2 Andere hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien

Die Universität gewährt Funktionsleistungsbezüge für folgende Funktionen:

Dekane bis 500,-- €/mtl.
 Prodekane bis 100,-- €/mtl.
 Studiendekane bis 400,-- €/mtl.

3.2.3 Andere Funktionen und besondere Aufgaben

Die Universität entscheidet bei Wahrnehmung anderer Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Universitätsselbstverwaltung oder der Universitätsleitung einzelfallbezogen über die Gewährung von Leistungsbezügen.